

Ordnung über das Praktische Jahr des Studiengangs Medizin an der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane

(PJ-Ordnung)

Die Hochschulleitung der Medizinischen Hochschule Brandenburg hat am 07.05.2015 diese Ordnung für das Praktische Jahr des Brandenburger Modellstudienganges Medizin an der MHB gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 BbgHG beschlossen. Die PJ-Ordnung wurde entsprechend der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, erstellt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Praktische Jahr (PJ) des Studiengangs Medizin.

§ 2 Dauer und Aufbau des PJ

- (1) Das PJ ist als zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen Teil des Studiums.
- (2) Es beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen
 1. in Innerer Medizin,
 2. in Chirurgie,
 3. in einem Wahlfach, aus den nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebieten und in der Allgemeinmedizin.
- (3) Die Ausbildung nach Satz 2 kann auf fristgerechten Antrag in Teilzeit mit 50 % oder 75 % der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.
Die Fristen für den Antrag werden u. a. auf der Homepage veröffentlicht.
- (4) PJ-Ausbildungsstätten sind diejenigen Kliniken, Krankenhäuser, Abteilungen und Praxen, die in einem ordentlichen Verfahren der MHB im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde anerkannt werden.
- (5) Ein Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis wird nicht begründet.

§ 3 Ausbildungsziele

- (1) Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Patienten. Die Studierenden sollen die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Studierende im PJ sollen in der Arbeitsplanung und den Arbeitsablauf der Ausbildungseinrichtung voll integriert werden. Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an klinischen Konferenzen, einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen.
- (2) Die Betreuung einzelner Patienten durch die Studierenden im Praktischen Jahr soll unter kontinuierlicher Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der Stations-, Abteilungs- und Fachärztinnen und -ärzten erfolgen. Jeder PJ-Studierende wird auf seiner Station von einem verantwortlichen Facharzt (Mentor) betreut. PJ-Studierende übernehmen die Betreuung von ihnen zugewiesenen Patienten.
- (3) Zur Erreichung dieser Ausbildungsziele sollen Studierende im PJ in Abhängigkeit vom erreichten Ausbildungsstand bei den von ihnen betreuten Patienten u. a.:
 - Anamnese und Status bei Aufnahme erheben;
 - Untersuchungsbefunde durch den Arzt/die Ärztin kontrollieren lassen, mit ihm diskutieren und gegebenenfalls berichtigen;
 - unter Anleitung des Stationsarztes die Visiten durchführen und Verlaufsnotizen erstellen;
 - den Diagnose- und Therapieplan gemeinsam mit dem Stationsarzt festlegen;
 - an den funktionsdiagnostischen Maßnahmen teilnehmen;
 - bei Operationen assistieren;
 - die Vorstellung bei Visiten vornehmen;
 - in Entscheidungen mit einbezogen sein;
 - die pflegerischen und sozialfürsorgerischen Maßnahmen mit dem zuständigen Personal besprechen;
 - in die Gesprächsführung mit dessen Angehörigen eingewiesen werden; den Arztbrief entwerfen und mit unterschreiben.
- (4) Zu den Zielen der Ausbildung für PJ-Studierende, die ihr Tertial in einer Facharztpraxis für Allgemeinmedizin absolvieren, gehört, dass die Studierenden in Abhängigkeit von ihrem erreichten Ausbildungsstatus

- Anamnese und Status der Patienten erheben
 - Untersuchungsbefunde am Patienten durch den Facharzt kontrollieren lassen, mit ihm besprechen und ggf. berichtigen,
 - den Diagnose- und Therapieplan zusammen mit dem Arzt festlegen und durchführen,
 - an den funktionsdiagnostischen Maßnahmen teilnehmen,
 - unter Anleitung des Facharztes chronisch Kranke betreuen,
 - in die Gesprächsführung mit Patienten und Angehörigen eingewiesen werden,
 - die Grundzüge des ärztlichen Handelns in Diagnostik und Therapie an der Schnittstelle zwischen ambulant tätigen Fachärzten und stationären Behandlungseinrichtungen lernen,
 - die Grundzüge präventiver Maßnahmen zur Verhinderung von Krankheiten im Einklang mit sozialmedizinischen Aspekten lernen,
 - falls möglich, an Hausbesuchen teilnehmen,
 - Grundlagen der Betriebsführung kennenlernen.
- (5) Eine intravenöse (oder anderweitig parenterale) Applikation von Arzneimitteln darf nur nach Anordnung durch einen approbierten Arzt und unter dessen persönlicher Aufsicht erfolgen.
- (6) Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.
- (7) Zudem werden für die PJ-Studierenden regelmäßig Weiterbildungsveranstaltungen in Form von Seminarreihen (mindestens ein Mal 90 Minuten pro Monat) angeboten. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für die PJ-Studierenden Pflicht und wird im PJ-Logbuch dokumentiert.
- (8) Die Teilnahme an zentral seitens der MHB durchgeführten Veranstaltungen per Distance-Learning muss unterstützt werden.
- (9) Das Ausbildungsprogramm für die einzelnen Ausbildungsabschnitte wird in PJ-Logbüchern geregelt.

§ 4 Ausbildung in den Abteilungen

- (1) Jedes Lehrkrankenhaus der MHB ernennt eine PJ-beauftragte Person mit Facharztqualifikation, die für die fachübergreifende Koordination der praktischen Ausbildung und für die Organisation und Durchführung der Ausbildung zuständig ist.
- (2) Jede Abteilung ernennt einen zusätzlichen Ausbildungsverantwortlichen mit Facharztqualifikation, der die Ausbildung innerhalb der Abteilung, nach den Vorgaben des PJ-Beauftragten und der MHB sicher stellt und für die Studierenden als Ansprechperson zur Verfügung steht.
Sie oder er ist verpflichtet, den Praxisbezug in der Ausbildung sicherzustellen.

§ 5 Zugang zum Praktischen Jahr

- (1) Die Ausbildungsplätze werden auf Antrag an Studierende der MHB vergeben, die
 1. im Studiengang Medizin an der MHB immatrikuliert sind,
 2. den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben,
 3. gesundheitlich geeignet sind und dies gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge durch Vorlage einer Bescheinigung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit nachweisen, die zu PJ-Beginn nicht älter als 4 Monate ist.
- (2) Studierende anderer inländischer Hochschulen können sich um die Zulassung zu einzelnen Trimestern (maximal 2) bewerben, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 bis 3 erfüllen. Dem Antrag kann entsprochen werden, wenn
 1. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der Heimatuniversität vorliegt,
 2. an der benannten Ausbildungsstätte freie PJ-Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.
- (3) Studierende anderer inländischer Hochschulen, die alle 3 Tertiale an der MHB ableisten wollen, müssen sich nach erfolgreichem Abschluss des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung an der MHB immatrikulieren und damit einen Hochschulwechsel durchführen.
- (4) Studierende ausländischer Hochschulen müssen die Anerkennungsbescheide für ihre ausländischen Studienleistungen (Entscheidung erfolgt über die Zentralstelle Ausländische Studienleistungen am Landesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen oder das zuständige Landesprüfungsamt) vorlegen und gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift nachweisen können. Ihre Deutschkenntnisse müssen eine Verständigung zwischen Studierenden, ärztlichem Personal und Patienten ermöglichen.

§ 6 Verteilung der Plätze an den Ausbildungsstätten

- (1) Der Antrag auf Zuteilung zum Praktischen Jahr (Anlage 1) ist unter Nennung der gewünschten Ausbildungsstätten form- und fristgerecht im PJ-Büro zu stellen. Anträge auf vorrangige Berücksichtigung für eine bestimmte Ausbildungsstätte nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Härtefallanträge) sind mit dem Antrag auf Zugang zum Praktischen Jahr zu stellen. Die Form und die Fristen für die Anträge werden u. a. im Internet bekannt gegeben.
- (2) Um eine ordnungsgemäße Ausbildung in einem Krankenhaus zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankbetten mit unterrichtsgerechten Patienten in einem Verhältnis von 1 zu 10 stehen. Gehen für eine Ausbildungsstätte mehr Bewerbungen ein als Ausbildungsplätze vorhanden sind, werden die Plätze zunächst an Studierende der MHB nach folgender Rangfolge vergeben:
 1. an Bewerberinnen und Bewerber, die schwerbehindert im Sinne des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches sind,
 2. an Bewerberinnen und Bewerber, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie an der benannten Ausbildungsstätte keinen Ausbildungsplatz erhielten (soziale oder familiäre Härtefälle),
 3. an Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen der Ziffern 1. bis 2. nicht erfüllen.
- (3) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Nach dem Abschluss der Ausbildungsplatzvergabe an die Studierenden der MHB werden die Plätze für die Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen vergeben. Stehen für diese nicht genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung, entscheidet das Los.

§ 7 Pflichten der Studierenden

Die Studierenden sind verpflichtet,

- sich gegenüber den Patientinnen und Patienten arztgemäß entsprechend der Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg zu verhalten,
- die Anweisungen der Lehr- und Ausbildungspersonen zu befolgen,
- Auskünfte an Patientinnen und Patienten über Befunde, Diagnosen, Therapien und Prognosen nur in Abstimmung mit den verantwortlichen Ärztinnen und Ärzten zu erteilen und
- die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) bzw. die Schweigepflichterklärung des Akademischen Lehrkrankenhauses zu beachten.

§ 8 Regelmäßige Teilnahme

- 1) Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig an der Ausbildung teilzunehmen.
- 2) Regelmäßig hat teilgenommen, wer ganztägig an allen Wochenarbeitstagen in der Ausbildungsstätte anwesend war. § 2 Abs. 3 S. 2 und 3 bleiben unberührt. Die ausbildende ärztliche Person kann in Absprache mit dem Studierenden Nacht-, Feiertags- und Wochenenddienste zulassen. Diese Zeiten werden durch Freizeitausgleich abgegolten.
- 3) Die Anwesenheit der Studierenden wird durch die ausbildende ärztliche Person überwacht.
- 4) Insgesamt dürfen in den drei Ausbildungsabschnitten 30 Fehltage nicht überschritten werden.

Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts dürfen 20 Fehltage nicht überschritten werden. Wenn aus wichtigem Grund darüber hinausgehende Fehltage anfallen, sind bereits abgeleistete Teile des PJ anzurechnen. Dies gilt nur für Teile des PJ, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Eine 30 Fehltage überschreitende Unterbrechung des Praktischen Jahres muss sich der Studierende vorab von der zuständigen Landesbehörde genehmigen lassen.

- 5) Für das Literaturstudium sind regelhaft zwei Stunden pro Tag zu gewähren. Von der Regel abweichend ist es in beidseitigem Einverständnis zwischen der Fachabteilung/Einrichtung und der/dem Studierenden möglich, die Zeiten für die Vertiefung und Erweiterung der erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, in einer anderen zeitlichen Verteilung zu gewähren.

§ 9 Ordnungsgemäße Teilnahme

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, ordnungsgemäß an der Ausbildung teilzunehmen.
- (2) Ordnungsgemäß hat teilgenommen, wer
 - die Ausbildungsziele des PJ-Logbuchs erreicht und
 - die Pflichten gemäß § 7 beachtet.

§ 10 Bescheinigung über die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme

- 1) Über die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme hat die ausbildende ärztliche Person eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 zu erteilen
- 2) Wird eine Bescheinigung über die regelmäßige oder ordnungsgemäße Ableistung eines Ausbildungsabschnittes nicht erteilt, so entscheidet die zuständige Stelle des Landes, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

§ 11 Qualitätssicherung

- 1) An den Ausbildungsstätten sind regelmäßige Besprechungen zwischen Ärztinnen und Ärzten und Studierenden über Organisation, Durchführung und Qualität der praktischen Ausbildung durchzuführen. Mindestens ein Ausbildungsgespräch pro Monat ist in standardisierter Form im Logbuch zu protokollieren.
- 2) Die Qualität der praktischen Ausbildung an den Ausbildungsstätten ist zum Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnittes zu evaluieren. Die Studierenden beteiligen sich an der durch die MHB vorgegebenen Evaluationsmaßnahmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung (08.05.2015) in Kraft.

Anlage 1

Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes zum Praktischen Jahr

(zur Praktischen Ausbildung in Krankenanstalten gemäß §§ 1 und 3 der ÄApprO)

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Telefon (mgl. mobil):	
Anschrift:			
E-Mail-Anschrift:			
Heimatuniversität:			

PJ-Beginn

Mai 20____	November 20____
------------	-----------------

Wie viele Tertiale möchten Sie an der MHB absolvieren?

3 Tertiale	2 Tertiale	1 Tertial
------------	------------	-----------

Für welche Fächer/welches Fach möchten Sie zu uns kommen?

Innere	Chirurgie	Wahlfach
Ruppiner Kliniken	Ruppiner Kliniken	Ruppiner Kliniken
Städt. Klinikum Brandenburg	Städt. Klinikum Brandenburg	Städt. Klinikum Brandenburg

Welche Fachrichtung im Wahlfach möchten Sie absolvieren? Bitte max. 3 Ausbildungsrichtungen angeben.

1.	
2.	
3.	

Gewünschter Ablauf der Fächer:

1. Tertial		2. Tertial		3. Tertial	
---------------	--	---------------	--	---------------	--

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

(Anlage 4 ÄApprO, BGBl. I 2012, 1549)

Der/Die Studierende der Medizin

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat regelmäßig und ordnungsgemäß an der unter meiner Leitung in der/dem unten bezeichneten
Klinik/Krankenhaus, der Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder der ärztlichen Praxis
durchgeführten Ausbildung teilgenommen. Die Ausbildung erfolgte im Fach _____

Die Ausbildung erfolgte auf der Abteilung/in der Praxis für _____

Die Ausbildung wurde in

Vollzeit

Teilzeit mit einem Umfang von ____% der wöchentlichen Ausbildungszeit durchgeführt.

Dauer der Ausbildung

von:

bis:

Fehlzeiten:

nein

ja

von:

bis:

Das Krankenhaus, die ärztliche Praxis bzw. die Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung ist Lehrkrankenhaus, Lehrpraxis bzw. zur Ausbildung bestimmt worden von der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane.

Die Ausbildung ist an einem Krankenhaus der Universität durchgeführt worden.

Ort, Datum

Siegel/Stempel